

ben, Rechnen, Geschichte und Religion, und über diese solle jeder Familienvater Aufsicht führen, und sein Urtheil abgeben können. Er solle zu übersehen im Stande sein, ob sein Kind in der Schule einen zweckmäßigen Religionsunterricht empfangt, da die Quelle, wornach dies beurtheilt werden solle, das Evangelium sei, welches in jedem Hause auf dem Tische aufgeschlagen sein solle. Zudem sei vorauszusehen, daß der Ortspfarrer in der Regel auch Mitglied des Schulvorstandes sein werde, und er sei also durch seinen Antrag nicht von der Aufsicht gänzlich ausgeschlossen, sondern werde immer mittelbar die Aufsicht mitführen. Er müsse hier zwei Einwendungen anticipiren, welche man ihm machen könne, die erste Einwendung dürfte die sein, daß man ihm wieder vorhalte, er beabsichtige, was man die sogenannte Trennung der Schule von der Kirche nenne. Die allgemeine Heiterkeit, welche sich in der verehrten Versammlung auf dem Gesichte verbreite, wenn dieses Thema zur Sprache käme, überhebe ihn aber einer nähern Erörterung; er müsse jedoch bemerken, daß auch dann, wenn man den Geistlichen die Aufsicht über das Schulwesen nicht übertrage, keineswegs das vollzogen werde, was man eine Trennung der Schule von der Kirche nennen könnte; denn wo Religionsunterricht ertheilt werde, da finde die Schule in der Kirche, und die Kirche in der Schule statt; da seien Kirche und Schule eins, von welchen Männern dieser Unterricht auch ertheilt werden möge, und wenn der Unterricht auf den Grund des Evangeliums gebaut sei, dann sei die Kirche nicht zur Schule hinausgeworfen, wenn auch die Aufsicht über den Schulunterricht nicht der Geistlichkeit der verschiedenen Confessionen übertragen sei. Er sage damit nicht, daß die Theilnahme eines Predigers von dem Schulwesen ganz abgeschnitten sein soll; nur wolle und könne er nicht zugeben, daß der Kirchenlehrer, weil er dem Kircheninstitute angehöre, deswegen gesetzlich befugt sein solle, in das Schulwesen seine Hände zu mischen. Ein anderer Einwand, der sich auch schon heute habe hören lassen, dürfe vielleicht der sein, daß unsere bürgerlichen Gemeinden nicht fähig seien, die Schulangelegenheiten durch ihre Vorstände ausüben zu lassen; da frage er aber, wie vielen unter den 3,300 Gemeinden man einen solchen Vorwurf mit Recht machen könne? Ob die Mißgriffe, welcher sich einzelne Gemeinden schuldig machten, einen Grund abgeben könnten, allen Gemeinden die ihnen gebührende Selbstständigkeit abzuschneiden. Gesezt aber auch, es sei so, noch viele Gemeinden seien unfähig, diese Aufsicht zu führen, so frage er weiter, ob sich dieser Zustand ändern werde, wenn man sie in der Unwürdigkeit lasse, wie bisher, oder werde nicht ihr Eifer für das Schulwesen dadurch am besten belebt, wenn man ihnen so viel Einfluß als möglich zugestehet.

Nachdem der Antrag die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, nimmt

Der Präsident das Wort und bemerkt, daß, wenn man als hauptsächlichsten Disciplingegenstand die Schulversäumnisse angegeben habe, diese es nicht allein seien, sondern Erhaltung der Aufmerksamkeit, Ruhe und Ordnung, kurz Berücksichtigung alles dessen, wodurch auf das Kind gewirkt werden müsse, gehöre zur Disciplin. Nächst dem Schullehrer sei seiner Ansicht nach wohl kein Individuum in der Gemeinde geeigneter, mit günstigem Erfolge dieser Angelegenheit vorzustehen, als der Geist-

liche, wenigstens nach dem Bilde, welches er sich von ihm mache, da das Streben desselben als Theolog schon darauf gerichtet sein müsse, die Generation zu sittlichen und religiösen Menschen zu bilden, und diese Aufgabe schon erheische, daß er so viel möglich mit anhaltendem Fleiße und festem Bestreben auch auf die junge Generation wirke, und so glaube er denn nicht, daß ein anderer in der Gemeinde auf gleiche Weise das ausführen könne, was der Geistliche im Stande sei. Wenn der Geistliche dem Bilde entspreche, welches er sich entworfen habe, wenn der Geistliche als Vorbild, als Beispiel der Sittlichkeit und Moralität in der Gemeinde erscheine und sein Wirken und Streben dahin gerichtet sei, die Gemeindemitglieder zu guten und sittlich religiösen Staatsbürgern zu machen, so könne seine Aufsicht über Schulangelegenheiten nur von dem wohlthätigsten Erfolge sein, und er könne daher für das Amendement des Abg. Richter (aus Zwickau) nicht stimmen.

Abg. v. Hartmann: Er könne nur der Ansicht des Präsidenten beipflichten, und er mache aufmerksam, was da werden soll, wenn dem Pfarrer die Einwirkung ganz abgeschnitten werden sollte. Der allgemeine Lehrplan sei von der Staatsregierung vorgezeichnet, aber die Idee des Abg. Richter könne nur in großen Gemeinden ausgeführt werden, indem es da an solchen qualificirten Personen, die über den fraglichen Gegenstand zu urtheilen im Stande seien, nicht fehle, während aus Mangel an solchen Personen in der Regel in kleinen Gemeinden diese Idee nicht ausführbar sei.

Abg. Nox: Er müsse abermals zugeben, daß der Antrag der Abg. Richter Manches für sich habe und noch mehr für sich zu haben scheine; allein es seien hier mehrere Gründe, welche überwiegend seien, nicht darauf einzugehen. Einmal würden selbst die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes außer dem Pfarrer sich nicht füglich solchen Inspectionen zu manchen Zeiten unterziehen können, oder nicht unterziehen wollen. Letzteres gebe er vorzüglich zu erwägen; er glaube kaum, daß sich viele Mitglieder finden würden, um die Geschäfte eines Schulvorstandes zu übernehmen, wenn man sie mit solchen Geschäften überhäufen wolle, denen sie größtentheils nicht gewachsen seien. Der Vorschlag der Deputation, daß der Geistliche Inspector sein solle, sei eine Einrichtung, welche auch bisher stattgefunden. Er glaube wohl, daß der Geistliche der befähigste Mann im Orte sein werde, namentlich auf dem Lande, um diese Inspection zu besorgen, und wer anders darüber inspiciren wolle, ob der Unterricht so ertheilt werde, wie er ertheilt werden soll, und ob die Disciplin auch gut geführt werde, müsse noch befähigter sein, als diejenigen, die er inspiciere, und man könne wohl annehmen, daß der Pfarrer über den Schullehrer stehe, und aus der Gemeinde werde kaum irgend einer im Stande sein, direct behaupten zu können, der Schullehrer habe in Bezug auf die Unterrichtsertheilung oder die Disciplin den oder jenen Fehler gemacht. Dann halte er auch den Vorschlag bedenklich; denn räume man dieses Recht dem Schulvorstande ein, so werde der Pfarrer gehindert, rasch und kräftig einzuwirken, der Lehrer werde sagen, er sehe nicht unter ihm, sondern unter dem Schulvorstande, und also würden, von dieser Seite betrachtet, nur Mißhelligkeiten entstehen.

Abg. Claus verwendet sich für den Antrag des Abg. Rich-